

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 7. März 1936	Nr. 18
	Inhalt	Seite
28. 2. 36	Verordnung über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammern	131
28. 2. 36	Verordnung zur Änderung des Maisgesetzes	131
28. 2. 36	Zweite Verordnung zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast	132
4. 3. 36	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Saarland	132
6. 3. 36	Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1936	132

## Verordnung über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammern.

Vom 28. Februar 1936.

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) wird über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammern folgendes verordnet:

### Artikel I

§ 103 l der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erhält folgende Fassung:

#### „§ 103 l

(1) Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden nach einem von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Beitragsmaßstab aufgebracht.

(2) Die Beiträge der Gewerbetreibenden werden von den Gemeinden auf Grund einer von der Handwerkskammer aufzustellenden Beitragsliste nach den für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften eingezogen und beigetrieben.

(3) Die Gemeinden können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung von der Handwerkskammer beanspruchen, deren Höhe im Streitfalle die höhere Verwaltungsbehörde festsetzt."

### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1936.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung  
Doffe

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs  
Rettig

## Verordnung zur Änderung des Maisgesetzes.

Vom 28. Februar 1936.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) wird verordnet:

Hinter § 16 des Maisgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 918) wird folgender § 17 eingefügt:

#### „§ 17

Die Vorschriften des § 16 finden auf folgende Waren entsprechende Anwendung:

1. aus Nr. 11 des Zolltarifs: Saatgut von Speisebohnen, Speiseerbsen und Futtererbsen;
2. aus Nr. 12 des Zolltarifs: Saatgut von Futter- (Pferde- usw.) Bohnen, Lupinen und Wicken;
3. Rotklee Saat, Weißklee Saat und andere Kleesaaten der Nr. 18 des Zolltarifs;
4. Gras Saat aller Art der Nr. 19 des Zolltarifs;
5. Runkelrübensamen einschließlich Salatbetensamen und Mangold samen, Zuckerrübensamen der Nr. 20 des Zolltarifs;
6. aus Nr. 21 des Zolltarifs: Spergel, Hornschotenklee, Sumpfschotenklee und Wundklee samen;
7. Mischungen, die unter Nr. 1 bis 6 bezeichnete Waren enthalten."

Berlin, den 28. Februar 1936.

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrage  
Morig

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage  
Ernst

**Zweite Verordnung zur Regelung  
der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den  
alten und neuen Trägern der Strafenbaulast.**

Vom 28. Februar 1936.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Strafenwesens und der Strafenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243) wird im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Strafenbaulast vom 12. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 181) gilt auch für das Rechnungsjahr 1936.

Berlin, den 28. Februar 1936.

**Der Generalinspektor  
für das deutsche Strafenwesen**

Dr. Lohd

**Verordnung  
zur Einführung von Vorschriften über die Kosten  
der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen  
im Saarland.**

Vom 4. März 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung tritt im Saarland das preussische Gesetz, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (Preuss. Gesetzsamml. S. 317) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1934 (Preuss. Gesetzsamml. S. 315) in Kraft.

Berlin, den 4. März 1936.

**Der Reichswirtschaftsminister**

In Vertretung

Poffe

**Der Reichsminister des Innern**

In Vertretung

Pfundtner

**Anordnung über die Erfassung  
der deutschen Staatsangehörigen im Ausland  
für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst  
im Jahre 1936.**

Vom 6. März 1936.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615), über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz, des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und des § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 31. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 65) wird zur Durchführung des § 17 Abs. 1 des Wehrgesetzes und des § 1 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes folgendes angeordnet:

- I. Es werden im Frühjahr 1936 durch die deutschen Konsularbehörden erfasst:
  - a) die wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen im Ausland, die den Geburtsjahrgängen 1914, 1915 und 1916 angehören.
- II. a) Die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1914 und 1915 werden zum Reichsarbeitsdienst nicht mehr herangezogen. Sie können vom 1. Oktober 1936 ab zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden.
  - b) Die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1916 können vom 1. April 1937 bis 30. September 1937 zum Reichsarbeitsdienst und vom 1. Oktober 1937 ab zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden.
- III. (1) Zur freiwilligen Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht können zum 1. Oktober 1936 auch Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1911 bis 1915, zum 1. Oktober 1937 Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1912 bis 1919 in die Wehrmacht eingestellt werden.
  - (2) Die Freiwilligen der Geburtsjahrgänge 1916 bis 1919 haben vom 1. April 1937 bis 30. September 1937, soweit sie Führeranwärter für den Reichsarbeitsdienst sind, vom 1. Oktober 1936 bis 30. September 1937 Reichsarbeitsdienst zu leisten. Freiwillige der Geburtsjahrgänge 1912 und 1913 können vom 1. April 1937 bis 30. September 1937, soweit sie Führeranwärter für den Reichsarbeitsdienst sind, vom 1. Oktober 1936 bis 30. September 1937 Reichsarbeitsdienst leisten. Der Geburtsjahrgang 1911 und ältere Geburtsjahrgänge werden in den Reichsarbeitsdienst nicht mehr eingestellt.

Berlin, den 6. März 1936.

**Der Reichsminister des Innern**

Fried